

hierauf ohne Weiteres einging, versagte die erste Kammer auf Anrathen der Minorität ihrer Deputation hierzu ihre Zustimmung, erkannte in diesen Gegenreden eine Auszeichnung ihres Präsidenten, gewährte darin eine erwünschte Gelegenheit, Sr. Majestät dem Könige die Gesinnungen ihrer Verehrung darzulegen, und vermochte keinen triftigen Grund aufzufinden, weshalb eine solche mindestens ganz unschädliche Einrichtung in Wegfall kommen solle.

Indeß auch über diese Streitfrage kam es zuletzt zu einer Vereinigung zwischen den beiden Kammern dahin, daß man Se. Majestät ersuchen wolle, für diesmal noch die Gegenrede beim Schlusse des Landtags anzunehmen, wogegen man für die Eröffnung des nächsten Landtags dem Decrete beitrete und voraussetze, daß die niedergesetzten Zwischendeputationen die anderweiten diesfallsigen Anordnungen für die Folge zu einem Gegenstande ihrer Begutachtung machen würden.

Mochten nun auch schon damals mehrere Mitglieder der ersten Kammer die Ansicht aussprechen, daß diese Einrichtung, von der ersten Kammer aufgegeben, sich nie werde wieder einführen lassen; immer war durch jenen Beschluß der unterzeichneten Deputation die Verpflichtung auferlegt worden, bei jeglicher Durchgehung des Entwurfs die Frage zum Gegenstande ihrer Erwägung zu machen, ob jene Gegenreden in dem revidirten Entwurf, worin sie allerdings mit Stillschweigen übergangen sind, wieder aufzunehmen seien.

Die Deputation ist indeß dieser Ansicht nicht. Ganz ab-

gesehen davon, daß die Wiedereinführung der Gegenreden bei der entschiedenen, präsumtiv noch fortdauernden Abneigung der Staatsregierung und der zweiten Kammer durch den Antrag der ersten Kammer allein nicht würde zu erreichen stehen, ist es auch nicht zu verkennen, daß in der jener Einrichtung substituirten Bestimmung, wornach die Formen und Feierlichkeiten bei Eröffnung sowohl als beim Schlusse des Landtags (vergl. S. 184.) lediglich nach den Befehlen des Königs geregelt werden sollen, ein Auskunftsmittel gefunden worden ist, welches die erste Kammer, wären überhaupt nie Gegenreden üblich gewesen, gewiß für die einfachste und naturgemäße Bestimmung gehalten haben würde. Die Deputation empfiehlt daher, den §. unverändert anzunehmen.

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation beantragt, den §. 37. unverändert anzunehmen; da auch in der Kammer nichts dagegen erinnert wird, so frage ich die Kammer: ob sie §. 37. in seiner Fassung unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Hiermit würde die heutige Sitzung zu schließen sein, und ich bringe für die morgende Sitzung um 10 Uhr auf die Tagesordnung die Fortsetzung des heutigen Gegenstandes.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.